

## **Bestimmungen – Dispens – zur Gemeinderatswahl der spanischsprachigen katholischen Gemeinde im Bistum Essen**

Für die spanischsprachige katholische Gemeinde im Bistum Essen wird die Satzung für die Gemeinde- und Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen (KABL vom 22.09.2006, Nr. 107 bzw. Nr. 119) sowie die Wahlordnung für die Gemeinde- und Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen (KABL vom 08.05.2009, Nr. 43) außer Kraft gesetzt und folgende Bestimmungen ad experimentum für die Dauer von zwei Jahren in Kraft gesetzt:

Die spanischsprachige katholische Gemeinde im Bistum Essen umfasst alle unter 3.1.1 und 3.1.2 genannten Wahlberechtigten im Bistum Essen.

Für die Gemeinde wird ein Gemeinderat entsprechend folgender Bestimmungen gewählt, der sowohl das pastorale Beratungsgremium des zuständigen und verantwortlichen Seelsorgers (vgl. can. 536 CIC) ist, als auch das Gremium des Laienapostolats im Sinne des Dekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils „Apostolicam actuositatem“.

Die vornehmste und wesentliche Aufgabe des Gemeinderates ist es, sich für die Belange der spanischsprachigen Katholiken im Bistum Essen einzusetzen und zusammen mit dem zuständigen und verantwortlichen Seelsorger die Aktivitäten in und für die Gemeinde zu organisieren. Vorschläge und Initiativen des Gemeinderates soll der Seelsorger unterstützen und fördern.

Erklärt der Seelsorger förmlich aufgrund der ihm durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen eine Beschlussvorlage stimmen muss, ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist innerhalb eines Monats erneut zu beraten. Kommt auch dann keine Einigung zu Stande, ist die Sache dem Generalvikariat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Die spanischsprachige katholische Gemeinde im Bistum Essen organisiert sich im Wesentlichen durch eigene Beschlüsse. Hierzu ist entsprechend den folgenden Bestimmungen ein Gemeinderat zu wählen.

Das Leben der Gemeinde entfaltet sich an den Orten, an denen sich die spanischsprachigen Gemeindemitglieder zum Gottesdienst oder sonstigen Veranstaltungen zusammenfinden. Die Gottesdienststandorte sind im Gemeinderat zu vertreten.

Gottesdienststandorte oder z. B. Pfarrheime, die von der spanischsprachigen katholischen Gemeinde genutzt werden, werden in Absprache zwischen der örtlich zuständigen Pfarr- und Kirchengemeinde und dem Gemeinderat der spanischsprachigen katholischen Gemeinde zusammen mit ihrem Seelsorger abgestimmt und von der Diözese geprüft und entschieden.

In den Pfarrgemeinderäten der Gottesdienststandorte soll die spanischsprachige katholische Gemeinde durch einen Vertreter ihres Gemeinderates regelmäßig mit Sitz und Stimme vertreten sein.

### **1. Bestimmungen zur Wahl für die spanischsprachige katholische Gemeinde im Bistum Essen**

Termine und Fristen für die Wahl legt das Generalvikariat fest.

Die derzeit bestehenden Gemeinderäte wählen in gemeinsamer Sitzung einen Wahlausschuss, der sich aus dem Seelsorger der Gemeinde und je zwei Mitgliedern aus den Gemeinderäten zusammensetzt.

Die Aufgaben des Wahlausschusses sind:

- Bestellung des Wahlvorstandes / der Wahlvorstände
- Beschluss über den Wahlort / die Wahlorte
- Erstellung der Kandidatenliste
- Erstellung der Wahlzettel

Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Verkündigung in den Gottesdiensten und Aushang in den Gemeindebüros

Die Aufgaben des Wahlvorstandes / der Wahlvorstände sind:

Ordnungsgemäße Durchführung der freien und geheimen Wahl  
Versiegelung und Aufbewahrung der Wahlurne / Wahlurnen  
Öffentliche Prüfung (Auszählung) und Feststellung des Wahlergebnisses

Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur Kandidatur nicht zugelassen.

Der Wahlvorstand besteht aus drei Gemeindemitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **2. Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus der vom Bischof von Essen bestellten Person für die Seelsorge der Gemeinde und zwölf gewählten Mitgliedern.

Sind nicht alle Gottesdienststandorte durch jeweils mindestens zwei gewählte Personen vertreten, so wird für den bis dahin nicht vertretenen Standort durch Hinzuwahl von mindestens einer Person die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates erhöht.

## **3. Wahlberechtigte**

1.) Aktives Wahlrecht haben alle Personen mit Wohnsitz im Bistum Essen, die über 14 Jahre alt sind oder bereits das Sakrament der Firmung empfangen haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

1.1.) Staatsangehörige (sowohl erster wie zweiter Staatsangehörigkeit) eines der folgenden Länder: Spanien, Argentinien, Bolivien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Kuba, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Puerto Rico, Uruguay, Venezuela, Republik Äquatorialguinea und Andorra.

1.2.) sowie deren Ehepartner und Kinder

oder

1.3.) Personen, die in einem der unter „1.1.“ genannten Länder geboren wurden, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit sowie deren Ehepartner und Kinder.

2.) Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl - unabhängig von Geburtsort und Staatsangehörigkeit - sich seit einem Jahr in der und für die spanischsprachige katholische Gemeinde engagieren.

3.) Passiv wahlberechtigt sind alle unter 1 bis 2 genannten Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4.) das Generalvikariat stellt eine Wahlberechtigtenliste zur Verfügung. Darüber hinaus entscheidet der Wahlausschuss über Anträge auf Aufnahme in die Wahlberechtigtenliste unter Beachtung vorstehender Bestimmungen.

Bestehen Zweifel an der Wahlberechtigung, entscheidet das Generalvikariat.

## **4. Kandidatenliste**

In die Kandidatenliste wird aufgenommen, wer die Voraussetzungen gemäß 3.1-3 erfüllt und sich beim Wahlausschuss in die Kandidatenliste eintragen lässt.

Die Kandidatenliste zeigt den Namen, das Alter, den Wohnort und den Gottesdienststandort, für den sich der Kandidat / die Kandidatin vorrangig engagieren will sowie gegebenenfalls weitere freiwillige Angaben des Kandidaten an.

Nach Abschluss der Kandidatenliste und vor Beginn der Wahl ist in einer Gemeindeversammlung jedem Kandidaten / jeder Kandidatin die Möglichkeit einzuräumen, die Gemeindemitglieder über seine Person und Motivation hinsichtlich der anstehenden Wahl und der Tätigkeit im Gemeinderat bekannt zu informieren.

Die Kandidatenliste muss mindestens eine Person mehr aufweisen, als Mitglieder für den Gemeinderat zu wählen sind.

Liegt die Anzahl der Kandidaten/-innen gleich oder unter der Anzahl der Mitglieder die für den Gemeinderat zu wählen sind, initiiert das Generalvikariat einen Konsultationsprozess. Kann die erforderliche Zahl der Kandidaten auch dann nicht erreicht werden, werden die Mitglieder des Gemeinderates vom Generalvikariat berufen.

## 5. Wahlvorgang und Konstituierung

Von Bekanntgabe der Kandidaturen an sind die Wahlurnen an drei aufeinanderfolgenden Wochenenden vor und nach den Gottesdiensten zur Abgabe des Stimmzettels im hinteren Drittel der Gottesdienststandorte in der Nähe des Ausgangs bereitzustellen oder im zur Kirche gehörenden Pfarrsaal / Gemeindeheim.

Die Wahl ist frei und geheim. Entsprechende Vorkehrungen sind zu treffen.

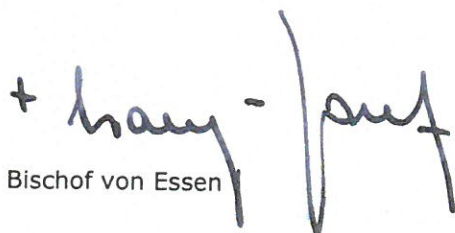
Bis zur Feststellung des Wahlergebnisses durch öffentlich zugängliche Auszählung der Stimmen im Büro der spanischsprachigen katholischen Gemeinde in Essen ist die Wahlurne bzw. sind die Wahlurnen, wenn der Wahlausschuss die Wahl an mehreren Orten zugleich durchführen lässt, jeweils am Ende des Wahlvorgangs zu versiegeln und bis zum nächsten Wahlvorgang im Büro der spanischsprachigen katholischen Gemeinde in Essen verschlossen und versiegelt aufzubewahren.

Der für die Gemeinde zuständige und verantwortliche Seelsorger lädt zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates ein.

Unmittelbar nach oder in der konstituierenden Sitzung gibt sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung, die dem Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen ist.

Vorstehende Bestimmungen sind unmittelbar nach ihrer Zustellung in geeigneter Weise bekannt zu machen und auf Ersuchen herauszugeben / auszuhändigen. Gleiches gilt für die Geschäftsordnung.

Essen, den 28. März 2019

+   
Bischof von Essen

